Satzung des Sportclub Münster 08 e.V.

(in der Fassung vom 06. November 2021)

Hinweis im Interesse der Lesbarkeit:
Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, gilt diese als Kurzform für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

Der Sportclub Münster 08 - nachfolgend Verein genannt - wurde im Jahre 1908 gegründet. Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen). Der Verein ist unter der Nummer VR 1617 (bis zur Umschreibung des Registerblattes im Jahr 1965 Nr. 120) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-rot-weiß.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 21 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Sportpflege des Vereins richtet sich dabei grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied
- im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.
- im Handballverband Westfalen e. V.
- im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- im Stadtsportbund Münster e. V.
- in der Sporthilfe NRW e. V.
- im Westdeutscher Volleyball-Verband e. V.
- im Frisbeesport-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen dieser Institutionen selbstständig.
Er kann sich durch Beschluss des Vorstandes auch anderen sportlichen oder kulturellen Verbänden anschließen, sofern diese gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Über die Aufnahme weiterer Sportarten mit entsprechenden Abteilungen oder Gruppen entscheidet die Jahreshauptversammlung oder der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Auflösung bestehender Abteilungen oder Gruppen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins und dessen Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahmeerklärung des Vereins gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird; einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

§ 5 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die Mitglieder des Jugendausschusses, die im Jugendbereich tätigen Trainer und Betreuer sowie auch diejenigen Mitarbeiter, die durch den Jugendausschuss zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen eines gebildeten Unterausschusses bestellt worden sind.

§ 6 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres in allen Versammlungen des Vereins das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.

Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Bei der Wahl im Rahmen der Jugendordnung haben jugendliche Mitglieder des Vereins Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Stimmrecht haben ferner die Trainer und Betreuer, soweit sie Vereinsmitglieder sind sowie diejenigen Mitglieder, die durch den Jugendausschuss zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bestellt worden sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie sind an die Satzungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre gültige Anschrift und gültige Bankverbindung bekannt wird und Änderungen unverzüglich dem Verein mitgeteilt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder durch Vereinsausschluss.

Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 30.06. sowie zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Ein etwaig ausgegebener Mitgliedsausweis ist zurück zu geben. Unberührt bleibt ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht des Mitglieds aus wichtigem Grund.

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonstige Vereinsinteressen verstoßen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit ein Mitglied zweimal erfolglos zur Zahlung des Beitrages angemahnt worden ist und der Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausspruch der zweiten Mahnung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen, die der Verein und die Abteilungen vornehmen, sind in einer Ehrenordnung festzulegen, die vom erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Über die Höhe von Beiträgen sowie der Aufnahmegebühr sowie über Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Personengruppen (Jugendliche, Studenten, Rentner, Familien, Arbeitslose etc.) entscheidet auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes oder der Abteilungen der erweiterte Vorstand im Rahmen seiner turnusmäßigen Versammlung.

Abteilungen, die besonders hohe Aufwendungen zur Abwicklung ihrer Trainings- und Wettkampfbetriebe haben, können höhere Beiträge in angemessenem Rahmen erheben, wenn diese in einer Abteilungsversammlung beschlossen und vom erweiterten Vorstand genehmigt worden sind.

Sämtliche Anträge, die Beitragsanpassungen zum Gegenstand haben, müssen spätestens 2 Monate vor der jeweils turnusmäßig stattfindenden Versammlung des erweiterten Vorstandes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nach einer Beitragserhöhung steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist auszuüben spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Beschlusses über die Beitragserhöhung.

§ 11 Haftpflicht des Vereins

Der Verein sowie seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich - auch bei grober Fahrlässigkeit - nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen eines des mit der Sporthilfe e.V. abgeschlossenen Vertrages gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Versicherungsschutz gelten die Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V.

Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den vereinsinternen Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (Name, Adress- und Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankdaten, vereinsbezogene Fähigkeiten wie Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen, Ämter, etc.).

Soweit die in den Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Daten an Dritte wie z.B. Verbände gemäß § 3 (z.B. für Spielberechtigungsanträge, Spielerpässe), Auftragsverarbeiter (z.B. Druck und Versand von Einladungen für die Jahreshauptversammlung, Trikotdruck) oder im Rahmen einer Funktionsübertragung (z.B. Steuerberater) übermittelt. Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Sportverbände an diese oder ausrichtende Veranstalter weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen und vereinsbezogenen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien sowie auf Seiten der Verbände und Spielergebnisdiensten veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Medien übermittelt.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und danach gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Name, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft oder einem Organ, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Neben den vorgenannten Datenkategorien gilt dies auch für die medialen Werke. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften oder Organe zu Grunde.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder insbesondere auch der Veröffentlichung von medialen Werken (Foto, Video, Audio, Zeichnung) und personenbezogenen Daten in den vom Verein genutzten Medien wie Website, vereinseigenen Darstellungen in sozialen Netzen (z.B. Youtube, Facebook, Twitter, Instagram etc.) und öffentlichen Medien zu. Die Nutzung privat erstellter oder privater medialer Werke erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung des Urhebers. Das Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten kann ein Mitglied ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist an die Vereinsanschrift zu richten.

§ 13 Vereinsorgane

Der Verein handelt durch die nachfolgend genannten Organe nach Maßgabe der ihnen übertragenen Zuständigkeiten:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Versammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleiter

§ 14 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl
- Wahl des Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Anträge
- Berichte des Vorstandes und bzw. der Abteilungsleiter
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl des Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Zu der Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand wenigstens 20 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte alle Vereinsmitglieder schriftlich ein. Diese Frist ist durch Aufgabe bei der Post oder Absendezeitpunkt bei der telekommunikativen Übermittlung gewahrt. Die Jahreshauptversammlung soll zwischen September und November des betreffenden Jahres stattfinden.

Versammlungsleiter der Jahreshauptversammlung ist der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung ein übriges Mitglied des Vorstandes. Für die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des Vorsitzenden des Vereins ist von den anwesenden Mitgliedern ein separater Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter hat die Jahreshauptversammlung nach parlamentarischen Grundsätzen und Gepflogenheiten zu leiten und kann die Versammlung schließen, wenn die Weiterführung keine Ergebnisse erwarten lässt.

§ 15 Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder von mindestens 20 von 100 der Mitglieder. Zu der außerordentlichen Versammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte alle Vereinsmitglieder schriftlich ein. Diese Frist ist durch Aufgabe bei der Post oder Absendezeitpunkt bei der telekommunikativen Übermittlung gewahrt.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 aufeinanderfolgenden Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden sowie
- mindestens 2 und höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Aufgaben des Vorstandes sind Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zuständigkeit und Aufgabenverteilung werden von dem Vorstand im Rahmen einer zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, entscheidet der Vorstand über die neue Besetzung bis zur Neuwahl.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung im jeweils steuerrechtlich zulässigen Umfang - aktuell nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen des Vereins, dem Jugendabteilungsleiter sowie dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Festlegung der Budgets der einzelnen Abteilungen. Ferner nimmt er Berichte der einzelnen Abteilungen entgegen, sorgt für Informationsaustausch zwischen den Abteilungen und plant und organisiert Vereinsveranstaltungen.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens 4 Mal im Kalenderjahr zusammen. Zur Einberufung des erweiterten Vorstandes lädt der Vorstand ein mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

§ 18 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsleiter berufen nach der Jahreshauptversammlung eine Versammlung ihrer Abteilung ein, wobei die Abteilungsversammlung im Regelfall 3 Monate nach der Jahreshauptversammlung spätestens jedoch im ersten Quartal des auf die Jahreshauptversammlung folgenden Jahres stattzufinden hat. Zu der Versammlung ist spätestens 10 Tage vorher einzuladen.

Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung umfasst mindestens die Punkte:

- Jahresberichte
- Entlastung des Abteilungsleiters
- Wahl des Abteilungsleiters
- Wahl eines Kassenprüfers

§ 19 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind zuständig für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb ihrer Abteilungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein in den Fachverbänden und jeder Abteilungsleiter ist für seinen Bereich in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich und dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 20 Kassenprüfer

Zur Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzleute für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Bücher und sämtlicher Kassenunterlagen zu gewähren. Das entsprechende gilt für die Bücher und Kassenunterlagen der einzelnen Abteilungen.

Die Kasse ist mindestens jährlich, und zwar jeweils, nachdem der Kassenbericht erstellt ist, zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand bzw. den Abteilungsleitern schriftlich zu beantworten.

§ 21 Beschlussfassung der Organe

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Versammlung und der Abteilungsversammlungen sind nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist ferner per Umlaufbeschluss gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes daran teilnehmen.

Änderungen der Satzung sind nur durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung im Rahmen einer Präsenzsitzung möglich. Die Änderungen der Satzung, über die Beschluss gefasst werden soll, sind in der Einladung mitzuteilen. Anträge sind zumindest 8 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zur Wirksamkeit der Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind unverzüglich beim Amtsgericht Münster zur Eintragung anzumelden.

Beschlüsse in allen anderen Angelegenheiten werden nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Mehrheit der zuständigen Organe gefasst.

Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Versammlung findet in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung statt. Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Versammlung kann alternativ jedoch auch in Form einer Internet- bzw. Videokonferenz oder in Kombination mit den nachfolgenden Beschlussmöglichkeiten hybrid (Präsenzsitzung in Kombination mit einer Internet- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung anzugeben.
Beschlüsse und Wahlen können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung und mit Ausnahme der Auflösung des Vereins – im Rahmen einer Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Versammlung auch telefonisch, durch E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg ohne Präsenzsitzung gefasst werden. Demnach finden alle Beschlüsse und Wahlen offen statt. Sollten jedoch mindestens fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss oder eine Wahl in geheimer Abstimmung beantragen, so ist der betroffene Beschluss bzw. die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Letztere - die geheime Abstimmung - ist in Form einer Internet- bzw. Videokonferenz sowie in Form einer hybriden Sitzung durch die Möglichkeit einer anonymen elektronischen Stimmabgabe gewahrt.

Auf das Verfahren im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Abteilungsversammlung finden die für die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Versammlung im vorherigen Absatz genannten Regelungen entsprechende Anwendung.

Über alle Versammlungen (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Versammlung, Abteilungsversammlung sowie Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins) und Sitzungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes - gleich in welcher Form diese abgehalten werden - sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) zu fertigen, in denen zumindest die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Gleiches gilt für Umlaufbeschlüsse des Vorstandes. Die Niederschriften im Falle von Versammlungen sind vom Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines jeden Jahres. Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt das zuständige Vorstandsmitglied einen Kassenbericht, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten des Vereins aufgeführt werden. Überschüsse und Verluste, die sich nach Abschluss des Geschäftsjahres ergeben, sind auf das neue Geschäftsjahr zu übertragen.

§ 23 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung im Rahmen einer Präsenzsitzung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei einer Vereinsauflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Königskinder, ambulanter Hospizdienst für Kinder und Jugendliche gGmbH, Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Übergangsvorschrift

Sofern vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.11.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.